

§ 31

Bürger*innenfragestunde

(1) Zu Beginn einer jeden Sitzung der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung findet als fester Bestandteil der Tagesordnung eine Bürgerfragestunde statt. Ihre Dauer ist auf 30 Minuten begrenzt. In der Bürgerfragestunde können alle Personen, die mit Wohnsitz in Gießen oder in einer anderen Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen gemeldet sind, und alle Personen, die Eigentum oder Erbbaurecht an einem Grundstück im Stadtgebiet haben, Fragen, Anregungen und Wünsche an die Stadtverordnetenversammlung richten.

(2) Die Fragen, Anregungen bzw. Wünsche sind kurz zu fassen. Es ist anzugeben, ob schriftliche und/oder mündliche Stellungnahme erfolgen soll. Die Fragen, Anregungen bzw. Wünsche müssen spätestens drei Werktage vor dem Tag der jeweiligen Ausschusssitzung in schriftlicher Form beim Büro der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.

(3) Das Büro der Stadtverordnetenversammlung leitet die Fragen, Anregungen bzw. Wünsche unverzüglich an den Magistrat, der zu ihnen in der folgenden Sitzung des Ausschusses Stellung nimmt.

(4) Nach Stellungnahme durch den Magistrat können insgesamt zwei Zusatzfragen zu dem betreffenden Gegenstand von der*dem Anfragenden gestellt werden.

(5) Die innerhalb der Bürgerfragestunde nicht behandelten Fragen, Anregungen bzw. Wünsche sind in der folgenden Ausschusssitzung vorrangig zu behandeln.

(6) Die schriftliche Stellungnahme durch den Magistrat muss spätestens zwei Wochen nach dem Sitzungstag des Ausschusses erfolgen, vor dem die Frage, die Anregung bzw. der Wunsch der*des Bürger*in eingegangen ist.

§ 31

Einwohner*innenfragestunde

(1) ~~Vor~~ Beginn einer jeden Sitzung der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung findet ~~als fester Bestandteil der Tagesordnung~~ eine **Einwohner*innenfragestunde** statt. Ihre Dauer ist auf 30 Minuten begrenzt. In der **Einwohner*innenfragestunde** können alle Personen, die mit Wohnsitz in Gießen ~~oder in einer anderen Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen~~ gemeldet sind, ~~und alle Personen, die Eigentum oder Erbbaurecht an einem Grundstück im Stadtgebiet haben~~, Fragen, ~~Anregungen und Wünsche~~ an die Stadtverordnetenversammlung richten.

(2) Die Fragen, ~~Anregungen bzw. Wünsche~~ sind kurz zu fassen. Es ist anzugeben, ob schriftliche und/oder mündliche Stellungnahme erfolgen soll. Die Fragen, ~~Anregungen bzw. Wünsche~~ müssen spätestens drei Werktage vor dem Tag der jeweiligen Ausschusssitzung in schriftlicher Form beim Büro der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.

(3) Das Büro der Stadtverordnetenversammlung leitet die Fragen, ~~Anregungen bzw. Wünsche~~ unverzüglich an den Magistrat, ~~der zu ihnen in der folgenden Sitzung des Ausschusses Stellung nimmt~~ und ersucht den Magistrat, **dazu Stellung zu nehmen**.

(4) Nach Stellungnahme durch den Magistrat können insgesamt zwei Zusatzfragen zu dem betreffenden Gegenstand von der*dem Anfragenden gestellt werden.

(5) Die innerhalb der **Einwohner*innenfragestunde** nicht behandelten Fragen, ~~Anregungen bzw. Wünsche~~ sind **vor** der folgenden Ausschusssitzung vorrangig zu behandeln.

(6) Die schriftliche Stellungnahme durch den Magistrat muss spätestens zwei Wochen nach dem Sitzungstag des Ausschusses erfolgen, vor dem die Frage, ~~die Anregung bzw. der Wunsch~~ der*des **Einwohner*in** eingegangen ist.